

So bleibt als einzige Quelle, in der vielleicht eine ungewöhnliche „Welle von Eintragungen“ zur Zeit Heinrichs I. zu konstatieren ist, das Verbrüderungsbuch der Reichenau übrig⁶³. Aber selbst hier ist ungewiß, ob der Sachverhalt wirklich so „singulär“ ist. Das Ms. Rh. hist. 27 der Zentralbibliothek Zürich, um das es geht, besteht, wenn wir von einem spätmittelalterlichen Zusatz (Teil I) am Anfang absehen, aus zwei Handschriften, die ursprünglich anscheinend nicht zusammengehört haben oder jedenfalls nicht zusammengehört haben müssen: dem eigentlichen Verbrüderungsbuch (p. 1-134 = Teil II) und dem Profeßbuch mit Verbrüderungsnachträgen (p. 135-164 = Teil III). Von dem Verbrüderungsbuch (Teil II) sind mehrere Blätter verlorengegangen, auch ist die alte Lagenordnung heute gestört und verändert. Nach der Rekonstruktion von Johanne Autenrieth⁶⁴ endete dieser Teil mit p. 128. Die Seite ist mit Namen vollgefüllt. Ob sie ehemals die letzte des Buchs gewesen ist oder ob noch weitere Lagen folgten (auf denen sich die „Welle der Eintragungen“ nach der Zeit Heinrichs I. fortgesetzt haben kann), ist nicht klar. In Teil III setzen die Namen der Verbrüdeten erst gegen Ende des 10. Jahrhunderts wieder ein (p. 135), und da es recht unwahrscheinlich ist, daß in der Zwischenzeit niemand

63) Ein verllorener Vorgänger des Reichenauer Verbrüderungsbuchs soll zufolge Karl Schmid seine Entstehung den Gebetsbünden von Attigny und Dingolfing verdanken: Karl SCHMID/Otto Gerhard OEXLE, Voraussetzungen und Wirkungen des Gebetsbunds von Attigny, in: *Francia* 2 (1974) S. 71-95, bes. S. 89 ff.; SCHMID, in: AUTENRIETH/GEUENICH/SCHMID, Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (wie Anm. 16) S. LXIII f. In den betreffenden Synodalakten werden die Verpflichtungen, die die Bischöfe damals übernahmen, genau beschrieben (ed. Albertus WERMINGHOFF, *MGH Conc.* 2, 1, 1906, S. 72 f. Nr. 13; S. 96 f. Nr. 15 B). Von der Beteiligung der Klöster, sofern diese nicht auf den Synoden vertreten waren, verlautet kein Wort und erst recht nichts vom Austausch von Verbrüderungslisten zwischen den nicht beteiligten Klöstern. Deshalb kann eine Verabredung über solche Beteiligung und solchen Austausch nicht Teil der Abmachungen des Totenbunds von Attigny gewesen sein, auch wenn einige Listen im Reichenauer Verbrüderungsbuch bis in die Zeiten von Attigny und Dingolfing zurückreichen. Möglich ist, daß Bischof Johann von Konstanz, der gleichzeitig Abt der Reichenau und von St. Gallen war, auf der Synode von Attigny Beziehungen zu den dort erschienenen Äbten angeknüpft und (unabhängig von dem Gebetsbund) für den Listenaustausch gesorgt hat. An dem Gebetsbund von Dingolfing (die Zuweisung an die Synode von Dingolfing ist unsicher: vgl. Wilfried HARTMANN, Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien [1989] S. 92) hat der Bischof von Konstanz und Abt der Reichenau überhaupt nicht teilgenommen.

64) AUTENRIETH/GEUENICH/SCHMID, Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (wie Anm. 16) S. XVII-XX.